

Per Mail: tobias.luescher@bl.ch

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal

Pratteln, 7. Juli 2023

Vernehmlassung Aufhebung Spitalgesetz, Erlass des Gesetzes über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jourdan Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme vom 26. April 2023 zum Erlass des Gesetzes über die Beteiligung an Spitälern (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG). Gerne nehmen wir hiermit Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Da in formeller und materieller Hinsicht Revisionsbedarf besteht, sind wir mit der unterbreiteten Vorlage zur Gesetzesrevision grundsätzlich einverstanden. Wir erachten es als wichtig und richtig, dass mit diesem Gesetz (SpiBG) dem KSBL und der PBL - unter Wahrung der Grundsätze für kantonale Beteiligungen - mehr unternehmerischer Handlungsspielraum gegeben wird. Diese Änderungen sind in der kompetitiven Spitallandschaft (gerade auch in unserer Region) von grosser Bedeutung und können mitentscheidend sein, wenn es um das erfolgreiche Bestehen unserer Einrichtungen geht.

Kritisch hingegen erachten wir, dass der Regierungsrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch vorsieht, dass die stationären Betriebsstandorte des KSBL zukünftig im Rahmen der jeweiligen Eigentümerstrategie festzulegen sind resp. diese nicht mehr im Gesetz verankert sind. Auch wenn der Landrat die Eigentümerstrategie zur Kenntnis nimmt und diese entsprechend den Vorgaben des PCGG (§ 10, Abs. 2, Bst. a) durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweisen kann, kommt dies einer Schwächung der Legislative gleich, die wir so nicht hinzunehmen bereit sind. Die Gesundheitsversorgung in unserem Kanton hat für uns oberste Priorität; entsprechend erachten wir es als legitimiert, dass die Legislative bei der Standortfrage mitentscheiden soll und nicht bloss Kenntnis davon hat.



Entsprechend soll das Dekret «Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland (KSBL)» nicht aufgehoben und in der Gesetzesvorlage (SpiBG) der § 14 um den Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

§ 14 Landrat

1 Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) aus.

- 2. Er beschliesst:
- a) die Betriebsstandorte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Basel-Landschaft

Dominique A. Häring

Geschäftsführerin, Die Mitte Basel-Landschaft

Die Vernehmlassungsantwort wurde verfasst von Landrat Marc Scherrer, Laufen

Freiheit. Solidarität. Verantwortung.

